

310.101

## **Qualitätsrichtlinien für die Betriebsbewilligung für Tagesstrukturen für Kindergarten- und Primarschul- kinder**

vom 30. April 2018

---

### **Kurzbezeichnung:**

Tagesstrukturen, Qualitätsrichtlinien

Zuständig:

Gesellschaft

Stand: 30. April 2018

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Einleitung
  2. Rechtliche Grundlagen
  3. Geltungsbereich
  4. Bewilligung und Aufsicht
  5. Bewilligungsgesuch
  6. Bewilligungsvoraussetzungen
    - 6.1. Institutioneller Rahmen
      - 6.1.1. Trägerschaft
      - 6.1.2. Finanzen
      - 6.1.3. Versicherungen
      - 6.1.4. Qualitätssicherung und -Entwicklung
    - 6.2. Grundlagenpapiere
      - 6.2.1. Pädagogisches Konzept
      - 6.2.2. Betriebskonzept
      - 6.2.3. Elternreglement
    - 6.3. Anzahl der Kinder
    - 6.4. Personal
      - 6.4.1. Ausbildungsanforderungen
      - 6.4.2. Funktionen
      - 6.4.3. Personal-Schlüssel für die Kinderbetreuung
      - 6.4.4. Stellenplan
      - 6.4.5. Anstellung und Personalentwicklung
      - 6.4.6. Gehälter
    - 6.5. Räumlichkeiten und Umgebung
    - 6.6. Hygiene und Sicherheit
    - 6.7. Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen
  7. Zusammenarbeit mit der Schule
  8. Inkraftsetzung
  9. Übergangsbestimmungen
- Anhang

## 1. Einleitung

Die vorliegenden Qualitätsrichtlinien für die Betriebsbewilligung beruhen auf der Strategie Tagesstrukturen für Kindergarten- und Primarschulkinder Stadt Baden (genehmigt durch den Einwohnerrat am 2. September 2008). Sie sind im Juni 2013 an die neuen Leitlinien für die familienergänzende Betreuung von Kindergarten- und Primarschulkindern angepasst (genehmigt durch den Einwohnerrat am 4. Dezember 2012) und mit Entscheid des Stadtrats vom 30. April 2018 aufgrund von neuen Rechtsgrundlagen, Fachempfehlungen und Erfahrungen angepasst worden.

Der Kriterienkatalog baut auf einer umfassenden, ganzheitlichen Qualitätswahrnehmung und -reflexion auf. Diese gliedert sich in die folgenden Bereiche:

- Die **Strukturqualität** legt die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine qualitativ gute Betreuung von Schulkindern fest. Die Kriterien sind Minimalanforderungen und müssen zwingend erfüllt sein, damit die Betriebsbewilligung erteilt werden kann. Die Stadt Baden als Auftraggeberin und Bewilligungsinstanz legt diese Kriterien auf Grund von gesetzlichen Vorgaben, Fachempfehlungen und Erfahrungen verbindlich fest.
- Zur **Prozessqualität** tragen alle Tätigkeiten bei, die im Gesamtprozess der Leistungserbringung miteinander verknüpft sind. Die Qualität der Betreuungsprozesse stützt sich ab auf gemeinsam getragene Zielsetzungen und Richtlinien und wird durch das Personal der Tagesstrukturen gewährleistet. Daher ist das Personal an der Erarbeitung der Standards zur Prozessqualität massgeblich zu beteiligen.
- Die **Ergebnisqualität** bezieht sich auf den Erreichungsgrad der mit der erbrachten Leistung anvisierten Ziele (z.B. Zufriedenheit der Eltern und Kinder mit dem Angebot). In der Definition der Ergebnisqualität spielen daher die Bedürfnisse der Eltern und Kinder eine zentrale Rolle.

Die vorliegenden Qualitätsrichtlinien für die Betriebsbewilligung legen die erforderliche Strukturqualität fest. Sie werden periodisch von der Standortgemeinde überprüft. Die Erarbeitung von Standards zur Prozess- und Ergebnisqualität liegt in der Verantwortung der Trägerschaften der Tagesstrukturen.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen der Qualitätsrichtlinien sind die Eidgenössische Pflegekinderverordnung (PAVO<sup>1</sup>), insbesondere Art. 13 bis 20, § 18 Abs. 2 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)<sup>2</sup> sowie das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG)<sup>3</sup>. § 3 KiBeG erteilt dem Gemeinderat die Kompetenz, Standards zur Qualität festzulegen.

Die vorliegenden Qualitätsrichtlinien ergänzen die massgeblichen Bestimmungen der vorerwähnten Gesetzesgrundlagen und gelten als Mindeststandards. Sie dienen der Stadt Baden als Grundlage für das Erteilen von Betriebsbewilligungen für Tagesstrukturen für Kindergarten- und Primarschulkinder und für ihre Aufsichtspflicht gemäss PAVO.

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Stand 20. Juni 2017). Im Kanton Aargau existiert keine präzisierende Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern.

<sup>2</sup> Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. Juni 2017, § 18 Abs. 2

<sup>3</sup> Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung des Kantons Aargau vom 12. Januar 2016

### **3. Geltungsbereich**

Die Qualitätsrichtlinien gelten für alle Einrichtungen zur Betreuung von Kindergarten- und Primarschulkindern in der Stadt Baden, die mehr als fünf Kinder regelmässig tagsüber zur Betreuung aufnehmen. Betriebe, die diese Kriterien erfüllen, benötigen eine Betriebsbewilligung.

### **4. Bewilligung und Aufsicht**

Voraussetzung für das Anbieten von Betreuungsverhältnissen ist eine gültige Betriebsbewilligung des Stadtrats Baden. Das Bewilligungsgesuch muss alle notwendigen Angaben und Unterlagen gemäss Ziff. 5 enthalten, damit überprüft werden kann, ob die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Kapitel 6 der Qualitätsrichtlinien erfüllt werden.

Die Trägerschaft der Tagesstruktur steht in regelmässigem Kontakt mit der Bewilligungs- bzw. Aufsichtsinstanz.

Das KiBeG delegiert die Zuständigkeit für die Aufsicht über die familienergänzende Betreuung an die Gemeinden. Die Stadt Baden kann die Zuständigkeit für die Aufsicht und Überprüfung der Einhaltung der Qualitätsrichtlinien an eine entsprechende Fachstelle delegieren.

Alle zwei Jahre findet ein Aufsichtsbesuch und alle vier Jahre eine umfassende Überprüfung der Tagesstrukturbetriebe statt. Diese Überprüfungen bilden die Grundlage für die Erneuerung der Betriebsbewilligung. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen, die den Kinderschutz betreffen (Beschwerden der Eltern, Kindsmisshandlungen usw.), kann die Bewilligungsinstanz unangemeldete Aufsichtsbesuche durchführen.

### **5. Bewilligungsgesuch**

Für neue Tagesstrukturbetrieben hat die Trägerschaft der Bewilligungsbehörde spätestens 12 Wochen vor Eröffnung der Tagesstruktur ein Gesuch mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a. Informationen zur Trägerschaft, insbesondere deren Rechtsform, bei juristischen Personen zudem deren Statuten,
- b. Angaben zum Angebot wie Betreuungsmodule und Öffnungszeiten,
- c. Unterlagen, anhand derer die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Kapitel 6 überprüft bzw. beurteilt werden können.

Bei Änderungen, die eine Bewilligungsanpassung erfordern, ist spätestens 12 Wochen im Voraus ein entsprechender Antrag einzureichen. Als solche Änderungen gelten insbesondere:

- wesentliche Veränderungen der Räumlichkeiten,
- Änderungen betreffend Anzahl Plätze,
- Wechsel der Betriebsleitung,
- Anpassung der Öffnungszeiten.

## **6. Bewilligungsvoraussetzungen**

Zur Führung einer Tagesstruktur für Kindergarten- und Primarschulkinder sind folgende Rahmenbedingungen zu erfüllen:

### **6.1 Institutioneller Rahmen**

Der institutionelle Rahmen regelt die organisatorischen Elemente der Trägerschaft, Finanzen, erforderliche Versicherungen sowie die Qualitätssicherung und -entwicklung.

#### **6.1.1. Trägerschaft**

Die Rechtsform sowie die Verantwortlichkeiten zwischen Trägerschaft und Leitung<sup>4</sup> der Tagesstruktur sind schriftlich geregelt. Zur Führung einer Tagesstruktur sind folgende organisatorische Elemente zu regeln und schriftlich festzuhalten:

- Beschreibung der Organisation,
- Beschreibung der internen Abläufe, Zuständigkeiten und Kompetenzen,
- Beschreibung des Informationsflusses und der Besprechungsgefässe.

#### **6.1.2. Finanzen**

Die Grundlagen, auf denen die Finanzierung des Angebots beruht, sind darzulegen: Tarife gegenüber Eltern, Beiträge von Bund, Kanton und Stadt Baden sowie selbst erwirtschaftete Beträge (Spenden, Sponsoring).

Die Trägerschaft verfügt über eine Finanzplanung und erstellt jährlich ein Budget. Sie garantiert die Führung einer Buchhaltung gemäss den Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung und erstellt jährlich einen Jahresabschluss (Bilanz, Erfolgsrechnung, Jahresbericht). Die Rechnung wird durch eine institutionsunabhängige Revisionsstelle, möglichst durch eine im Sinn des Revisionsaufsichtsgesetzes<sup>5</sup> anerkannte natürliche oder juristische Person geprüft.

#### **6.1.3. Versicherungen**

Die Angestellten sind bei den üblichen Sozialversicherungen (AHV/ IV/ EO, ALV, UVG, Pensionskasse) versichert. Der Betrieb verfügt über eine Betriebshaftpflicht-, Hausrat- und Rechtsschutzversicherung sowie bei Hauseigentum zusätzlich eine Gebäudeversicherung.

#### **6.1.4. Qualitätssicherung und -Entwicklung**

Zur Qualitätssicherung in den Tagesstrukturen stellen die Trägerschaften zeitliche und finanzielle Ressourcen bereit. Der Betrieb ermöglicht seinem Personal das Erweitern der Fachkompetenzen durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen und -kursen. Es wird sichergestellt, dass Instrumente wie Elternbefragungen sowie Supervision ermöglicht und periodisch oder situativ zur Überprüfung und Verbesserung der eigenen Arbeit genutzt werden.

---

<sup>4</sup> Der Begriff "Leitung" wird in Kapitel 6.4.2. Funktionen differenziert definiert für Geschäftsleitung sowie Betriebsleitung/ Pädagogische Leitung.

<sup>5</sup> Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) vom 16. Dezember 2005 (Stand 1. Januar 2013).

## **6.2 Grundlagenpapiere**

Die Einrichtung verfügt über folgende Dokumente, die für Eltern und Aufsichtsbehörden einsehbar sind:

### **6.2.1. Pädagogisches Konzept**

Das pädagogische Konzept enthält die Theorie der pädagogischen Arbeit, nach der die Betreuungseinrichtung geführt wird. In diesem Grundsatzpapier formuliert das Betreuungsteam die Zielgruppe, die sozialpädagogischen Ziele, Überlegungen zur Gruppenzusammensetzung und -grösse. Weiter enthält es Aussagen zur Zusammenarbeit mit den Eltern und mit der Schule, zur Gestaltung des Tagesablaufs, zu den Spielmöglichkeiten und den Anforderungen an das Personal sowie an die Räume der Tagesstrukturen. Das pädagogische Konzept wird fortlaufend überprüft und weiterentwickelt. Das pädagogische Konzept enthält weiter Aussagen zu den folgenden Punkten:

- Grundverständnis von Bildung, Betreuung und Erziehung,
- Grundverständnis der Entwicklungs- und Lernprozesse,
- Grundhaltung gegenüber der Beziehung zum Kind,
- Anregung der Bildungsprozesse, Förderung der Entwicklung und Gestaltung der Lernumgebungen,
- Rhythmisierung,
- Planung und Evaluation der pädagogischen Arbeit,
- Partizipation,
- Inklusion,
- Erziehungspartnerschaft mit Eltern,
- Bildungspartnerschaften (Schule und externe Partner),
- Soziales Lernen und Peer-Group,
- Übergänge,
- Gesundheits- und Bewegungsförderung,
- Ernährung, Tisch- und Esskultur,
- Raumkonzept,
- Gender,
- Sicherstellung der Qualität.

### **6.2.2. Betriebskonzept**

Das Betriebskonzept hält die betrieblichen Voraussetzungen und Ziele fest. Es definiert die organisatorische Einbettung, die interne Organisation und die Abläufe. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Trägerschaft und der Leitung werden geregelt. Weiter sind Angaben zum Anforderungsprofil an das Personal, zum Stellenschlüssel, zur Personalführung und zur Weiterbildung enthalten. Es beschreibt die Grösse, Nutzung und Gestaltung der vorhandenen Räume sowie des Aussenraums. Das pädagogische Konzept und das Betriebskonzept können auch in einem Dokument zusammengefasst sein.

### **6.2.3. Elternreglement**

Im Elternreglement sind Regelungen von Einzelheiten und Abläufen festgehalten. Es enthält unter anderem Angaben zum Aufnahme- und Ausschlussverfahren, zu den Öffnungszeiten, zum Elterntarif und zur Rechnungsstellung, zu Kündigungsfristen, Meldefristen für An- und Abmeldungen sowie für Änderungen des Betreuungsumfangs, zu Versicherungsfragen und zu Regeln.

Für jedes Betreuungsverhältnis besteht ein schriftlicher Vertrag mit den Eltern. Die Eltern werden schriftlich über wichtige Betriebsregeln (Elternreglement) und Aktivitäten informiert. Das Elternreglement dient zudem zur Information der Eltern der betreuten Kinder.

### 6.3 Anzahl der Kinder

Die Anzahl Kinder wird durch die bestehenden Räumlichkeiten beschränkt. Die pädagogisch notwendige Konstanz ist zu gewährleisten (Stabilität innerhalb der Kindergruppe, Kontinuität der Betreuungspersonen).

### 6.4 Personal

#### 6.4.1. Ausbildungsanforderungen

**Ausgebildete Betreuungspersonen** verfügen über eine pädagogisch anerkannte Ausbildung gemäss Positionspapier zur Berufsbildung von KibeSuisse, Ausgabe 2015, Seite 6<sup>6</sup>. Nach aktuellem Stand zählen folgende Ausbildungsabschlüsse als anerkannte pädagogische Ausbildungen:

- Kindererzieher/in HF,
- Fachfrau/ Fachmann Betreuung EFZ (FaBe alle Fachrichtungen, Sozialagogin/Sozialagoge, Kleinkindererzieher/in),
- Kindergärtner/in (ehemaliges Diplom eines Kindergartenseminars),
- Hortner/in (ehemaliges Diplom des Kindergarten- und Hortseminars im Kantons Zürich),
- Lehrpersonen (diplomierte Lehrpersonen für die Vorschul- oder Primarschulstufe gemäss EDK-Diplomanerkennung; Diplom in anthroposophischer Pädagogik; Diplom AMI Association Montessori International),
- Sozialpädagoge/Sozialpädagogin HF,
- Branchenzertifikat "Pädagogische Leitung in Kindertagesstätten" (Nachqualifikation für erfahrene Führungspersonen durch KibeSuisse),
- Pädagoge/Pädagogin (Bachelor of Science).

KibeSuisse<sup>6</sup> verlangt von folgenden anerkannten Ausbildungen mindestens dreimonatige spezifische Berufserfahrung:

- Klinische/r Heilpädagoge/Heilpädagogin (Bachelor of Science),
- Sozialpädagoge/Sozialpädagogin,
- Soziokulturelle/r Animator/in ,
- Sozialarbeiter/in FH,
- Psychologe/Psychologin mit Schwerpunkt Kind und Jugend (FH oder Master of Science),
- Erziehungswissenschaftler/in (Universität).

Der Entscheid, ob für obgenannte Ausbildungen mindestens eine dreimonatige spezifische Berufserfahrung vorausgesetzt wird, ist abhängig von der Teamkonstellation sowie der individuellen Erfahrung der Betreuungspersonen und liegt daher in der Verantwortung der Trägerschaft und Leitung der Tagesstruktur.

Ausländische Diplome müssen vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ respektive von der Erziehungsdirektorenkonferenz EDK beurteilt werden.

---

<sup>6</sup> Positionspapier zur Berufsbildung von KibeSuisse, Ausgabe 2015, Seite 6  
[https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse\\_Publikationen\\_Deutsch/20150826Ausgabe\\_kibesuisse\\_Positionspapier\\_zur\\_Berufsbildung.pdf](https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse_Publikationen_Deutsch/20150826Ausgabe_kibesuisse_Positionspapier_zur_Berufsbildung.pdf)

## Teilausgebildetes und pädagogisch geeignetes Personal

Als Teilausgebildete gelten Fachpersonen Betreuung EFZ im 3. Lehrjahr (Stufe Sek II). Ihre Stellenprozentage können je zur Hälfte dem ausgebildeten bzw. nicht ausgebildeten Personal zugerechnet werden.

Studierende Kindererzieher/innen HF und Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen HF/FH ohne berufsspezifische Vorbildung können ab dem 3. Ausbildungsjahr voll als ausgebildete Betreuungspersonen eingerechnet werden.

Studierende in der verkürzten beruflichen Grundbildung (Nachholbildung) können ab dem 2. Ausbildungsjahr voll dem ausgebildeten Personal zugerechnet werden.

Ausbildung	Stellenprozentage zurechenbar als ausgebildetes Personal		
	Ausbildungsjahr		
	1.	2.	3.
Fachpersonen Betreuung EFZ	0%	0%	50%
Kindererzieher/in HF und Sozialpädagoge/Sozialpädagogin HF/FH ohne berufsspezifische Vorbildung	0%	0%	100%
Nachholbildung	0%	100%	-

Als pädagogisch geeignetes (nicht ausgebildetes) Personal gelten Fachpersonen Betreuung EFZ im 1. und 2. Lehrjahr (Art. 14 Abs. 3 BiVo<sup>7</sup>), Kindererzieher/innen HF und Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen HF/FH ohne berufsspezifische Vorbildung im 1. und 2. Ausbildungsjahr, Studierende im 1. Ausbildungsjahr der Nachholbildung, Praktikanten/Praktikantinnen, Mittagstischbetreuer/innen und alle Personen ohne anerkannte Qualifikation im Fachbereich.

### 6.4.2. Funktionen

**Leitung:** Der Begriff "Leitung" ist wie folgt zu differenzieren:

- Geschäftsleitung: administrative Leitung sowie je nach Modell auch übergeordnete pädagogische Leitung.
- Betriebsleitung/Pädagogische Leitung: Standortleitung, je nach Modell mit Entlastung durch die Geschäftsleitung im administrativen Bereich.

Es wird unterschieden zwischen

<sup>7</sup> Verordnung des BBT über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung/ Fachmann Betreuung (BiVo) vom 16. Juni 2005.



#### a) **Betriebsleitungen ohne Entlastung durch eine übergeordnete Geschäftsleitung**

Die Mindestanforderung für Betriebsleitungen in Betrieben ohne Entlastung durch eine übergeordnete Geschäftsleitung ist eine Führungsweiterbildung im Umfang eines CAS wie zum Beispiel:

- CAS an einer Fachhochschule "Führen in Non-Profit-Organisationen",
- MMI-Zertifikat "Leiter/in von Tageseinrichtungen für Kinder" am Marie Meierhof Institut für das Kind (MMI),
- Diplom "Führen einer Institution im sozialen und sozialmedizinischen Bereich" am Bildungszentrum Kinderbetreuung (BKE).
- Gleichwertige Ausbildungen werden im Einzelfall auf ein begründetes Gesuch hin durch die für die Aufsicht zuständige Stelle beurteilt.

#### b) **Betriebsleitungen mit Entlastung durch eine übergeordnete Geschäftsleitung**

In Betrieben mit Entlastung durch eine übergeordnete Geschäftsleitung entspricht die Mindestanforderung für die Geschäftsleitung den Mindestanforderungen für eine Betriebsleitung ohne übergeordnete Geschäftsleitung.

Für Betriebsleitungen in Betrieben mit Entlastung durch eine übergeordnete Geschäftsleitung ist die Mindestanforderung eine Führungsweiterbildung im Umfang eines CAS wie zum Beispiel:

- "Teamleiter/in soziale und sozialmedizinischen Institutionen" am Marie Meierhof Institut für das Kind (MMI),
- Zertifikat "Teamleiter/-in in der familienergänzenden Kinderbetreuung" am Bildungszentrum Kinderbetreuung (BKE).
- Gleichwertige Ausbildungen werden im Einzelfall auf ein begründetes Gesuch hin durch die für die Aufsicht zuständige Stelle beurteilt.

**Coaching:** Betriebsleitungen, die noch nicht über eine abgeschlossene Führungsweiterbildung verfügen, müssen diese nachholen und werden bis zur Beendigung ihrer Weiterbildung von einem erfahrenen Coach begleitet. Die Anforderungen für das Coaching sind im Anhang festgelegt. Beinhaltet die Führungsausbildung eine Supervision, beurteilt die mit der Aufsicht über die Tagesstrukturen beauftragte Stelle, ob diese als gleichwertig anerkannt werden kann.

**Ausbildungsverantwortung:** Das berufsbildungsverantwortliche Personal verfügt über einen Berufsbildner/innenkurs und wird für die Begleitung und Anleitung der Lernenden in angemessenem Umfang von der Betreuungsarbeit freigestellt (Art. 13 und 14 Abs. 1 BiVo). Pro Lernender stehen fünf Stellenprozente für die Begleitung zur Verfügung.

**Personal im Nicht-Betreuungsbereich:** Für hauswirtschaftliche Tätigkeiten sind zusätzliche Stellenprozente einzuplanen. Dies gilt auch, wenn Kochen, Haushalts- und Gartenarbeiten aus pädagogischen Gründen Bestandteil der Arbeit mit den Kindern sind.

#### 6.4.3. **Personal-Schlüssel für die Kinderbetreuung**

Für alle Kinder wird die Gewichtung 1 angewendet. Der Betreuungsschlüssel entspricht 1:11. Das bedeutet, dass in der Regel für 11 Kinder mindestens eine Betreuungsperson anwesend sein muss. Ist nur eine Betreuungsperson anwesend, muss sie pädagogisch ausgebildet sein.

Im unmittelbaren Betreuungsbereich einer Tagesstruktur muss das Verhältnis zwischen ausgebildeten und nicht ausgebildeten Mitarbeitenden wie folgt sein:

	pädagogisch ausgebildet	pädagogisch geeignet
bis 11 Kinder	1	-
von 12 bis 22 Kinder	1	1
von 23 bis 33 Kinder	1	2
von 34 bis 44 Kinder	2	2
von 45 bis 55 Kinder	2	3
von 56 bis 66 Kinder	3	3

Als Kinder mit besonderem Betreuungsaufwand gelten Kinder mit einer IV-Berechtigung, einem ärztlichen Zeugnis oder einer schriftlichen Empfehlung einer Fachperson oder Fachstelle bzw. einer entsprechenden hängigen Abklärung.

#### **6.4.4. Stellenplan**

Der Stellenplan gibt Auskunft über die Funktionen und die erforderlichen Stellenprozente. Die Leitung der Tagesstruktur ist für Führungsaufgaben (Personalführung, konzeptionelle Aufgaben, Administration, Rechnungswesen, Elternarbeit usw.) in angemessenem Umfang von der Betreuung freigestellt. Der Umfang richtet sich nach den tatsächlich zu übernehmenden Aufgaben. Als Grundregel gilt: Für die Leitung einer Tagesstruktur bis 22 Kinder soll ein Pensum von rund 30% zur Verfügung stehen, bis 33 Kinder rund 40% und für bis 44 Kinder rund 50%.

#### **6.4.5. Anstellung und Personalentwicklung**

Das Personal der Tagesstruktur für Kindergarten- und Primarschulkinder wird mit einem Anstellungsvertrag angestellt. Schriftliche Stellenbeschreibungen, die Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Kompetenzen regeln, liegen vor.

#### **6.4.6. Gehälter**

Die Gehälter sind markt- sowie branchenüblich, die Orientierung an den Empfehlungen von KibeSuisse ist anzustreben.

### **6.5 Räumlichkeiten und Umgebung**

Der Richtwert für den Raumbedarf beträgt generell 5 m<sup>2</sup> pro Kind (exkl. Nebenräume). Ist die Tagesstruktur für Kindergarten- und Primarschulkinder in einem Schulhaus untergebracht, gelten die raumrelevanten Vorgaben des Stadtrats gemäss dem Projekt Schulraumplanung der Stadt Baden. Reine Mittagsbetreuung kann verdichtet stattfinden (2 m<sup>2</sup> pro Kind).

In der Regel verfügt die Tagesstruktur mindestens über zwei flexibel nutzbare Räume für den Aufenthalt. Es handelt sich um wohnliche, sichere und gut überschaubare Räume mit ausreichend Tageslicht, in denen Essen, Spielen, ungestörtes Lösen von Hausaufgaben ebenso wie das Bewegungsspiel möglich sind. Zudem bieten die Räume Rückzugsmöglichkeiten.

Es müssen in unmittelbarer Nähe (Gehdistanz 10 Minuten) geeignete Spiel- und Sportmöglichkeiten im Freien vorhanden sein.

## **6.6 Hygiene und Sicherheit**

Es müssen alle wichtigen Vorkehrungen für die Sicherheit der Kinder getroffen werden. Der Betrieb entspricht den gesetzlichen Bestimmungen (Bau-, Brandschutz- und Hygienebestimmungen) und ist beim kantonalen Amt für Verbraucherschutz (AVS) gemeldet. Die Bestimmungen des AVS werden eingehalten und schriftlich vorliegende Hygienegrundsätze angewendet.

Ein schriftliches Notfallkonzept für das Verhalten bei Unfällen und anderen Notfällen ist vorhanden. Die medizinische Beratung und Versorgung ist gewährleistet.

## **6.7 Prävention hinsichtlich Gewalt und sexueller Übergriffe**

Es besteht ein Reglement, das Auskunft über die fachlichen Standards zur Prävention hinsichtlich sexueller Übergriffe und Gewalt und den Umgang mit Verstössen gibt. Die Trägerschaft verlangt im Bewerbungsverfahren von allen Mitarbeitenden Referenzauskünfte und einen aktuellen Strafregisterauszug, der alle vier Jahre erneuert werden muss.

## **7. Zusammenarbeit mit der Schule**

Regelmässige Austauschgespräche sind wichtige Bestandteile einer optimalen Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Tagesstrukturen.

## **8. Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Qualitätsrichtlinien für Tagesstrukturen für Kindergarten- und Primarschulkinder treten am 1. August 2018 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 5. August 2013.

## **9. Übergangsbestimmungen**

Betriebsbewilligungen, die gestützt auf den bisherigen Richtlinien erteilt wurden, bleiben bis 31. Dezember 2018 in Kraft.

Baden, 30. April 2018

STADTRAT BADEN

Stadtammann  
SCHNEIDER

Stadtschreiber  
KUBLI

## Anhang

Coaching<sup>8</sup> hat die erfolgreiche Bewältigung von Aufgaben und Herausforderungen, die Erweiterung des Handlungsspektrums und die persönliche Reflexion zum Ziel. Coaching setzt den Fokus auf die Person, deren Positionen, Rollen und Rollenhandeln. Die Arbeitsweise von Coaching ist - je nach Situation - aufgaben-, personen- und prozessorientiert. Die Inhalte des Coachings orientieren sich an den Erfordernissen der Aufgabe und dem individuellen Lehrbedarf des Coachee. Mögliche Inhalte sind:

- Reflexion der Leitungsrolle,
- Besprechung von Personalführungsthemen,
- Auseinandersetzung mit Anforderungen, die das Leiten und das Berufsfeld an die eigene Person stellen,
- Weiterentwicklung der persönlichen Ressourcen und Führungskompetenzen,
- Unterstützung im Umgang mit und in der Verarbeitung von Stress- und Konfliktsituationen,
- Vorbereitung auf die Übernahme neuer Funktionen in der Organisation.

Der Coach hat über eine abgeschlossene Führungsausbildung und mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in einer Führungsposition im sozialen Bereich zu verfügen. Der Coach weist Erfahrung im Coaching auf, vorzugsweise mit entsprechender Ausbildung. Pro Jahr werden mindestens sechs Sitzungen mit dem Coach abgehalten.

Die Trägerschaft und der Coachee vereinbaren mit dem Coach schriftlich die Beratungsdauer, Grobziele, Methoden, Honorar, Kostenbeteiligung der Trägerschaft und des Coachees usw. Auch während des Coachings ist die Trägerschaft für die Personalführung verantwortlich. Die Beratung und Begleitung durch den Coach entbindet die Trägerschaft nicht von der Vorgesetzten- und Linienfunktion gegenüber dem Coachee.

---

<sup>8</sup> Gemäss Berufsverband für Coaching, Supervision und Organisationsberatung